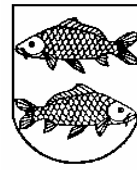


KANTON THURGAU

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN



---

REGLEMENT  
ÜBER DIE AUSRICHTUNG  
VON BEITRÄGEN  
AN NATUR- UND  
LANDSCHAFTSOBJEKTE

---

*Die Politische Gemeinde Fischingen erlässt gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (NHG TG, RB 450.1) sowie der zugehörigen Verordnung (NHV TG, RB 450.11) des Regierungsrates vom 29. März 1994 das nachstehende*

## **Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte**

---

### **I. ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Zweck**

- 1 Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Erhaltung, Pflege und Erneuerung von Natur- und Landschaftsobjekten.
- 2 Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung, Ausrichtung und allfälliger Rückerstattung richten sich nach der NHV TG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehaltlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der NHV TG sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 2 Grundsätze**

- 1 Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen von § 18 Abs. 2 NHG TG (Nutzungseinschränkungen oder erhebliche finanzielle Belastungen durch Anordnungen der Gemeinde).
- 2 Die Beitragsleistung der Gemeinde erfolgt anstelle oder in Ergänzung zu kantonalen Beiträgen und allenfalls zu Beiträgen des Bundes.

#### **Art. 3 Finanzierung**

- 1 Die Finanzierung der Beiträge an Natur- und Landschaftsobjekte erfolgt über das ordentliche jährliche Budget auf Antrag der NHG-Fachkommission. Einlagen Dritter und rückerstattete Beiträge werden dem entsprechenden Rechnungskonto gutgeschrieben.

### **II. BEITRÄGE AN NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE**

#### **Art. 4 Beitragsvoraussetzungen**

- 1 Beiträge werden für Naturobjekte und Flächen geleistet, deren Nutzung durch den Schutzplan, Schutzreglemente oder -verfügungen bzw. Bewirtschaftungsverträge beschränkt ist.
- 2 Bewirtschaftungsverträge sind auf die Dauer von mindestens 6 Jahren abzuschliessen. Dabei sind die Auflagen gemäss §§ 13, 14 und 20 der Verordnung zum NHG TG zu beachten.

- 3 Beiträge an die Neuanlage von Hecken, Kleingehölzen sowie an die Pflanzung von Bäumen und an andere naturnahe und standortgerechte Pflanzungen werden geleistet, wenn diese Massnahmen im kommunalen Richtplan festgelegt oder durch die Gemeinde zum ökologischen Ausgleich im Sinne von § 11 NHG TG angeordnet wurden.

#### **Art. 5 Beitragsberechtigte Massnahmen**

Beiträge nach diesem Reglement werden entrichtet an

- a) die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich gemäss Schutzplan. Dazu gehören insbesondere:
- artenreiche, extensiv genutzte Wiesen (Magerwiesen), Trockenbiotope
  - Streueflächen, Feuchtbiotope
  - Hecken, Kleingehölz
  - Einzelbäume und Baumgruppen in besonderen Fällen;
- b) Ersatzpflanzungen für abgehende geschützte Einzelbäume;
- c) Neuanlagen von Hecken, Kleingehölzen, Alleen und andere Pflanzungen gemäss Art. 4.3.

### **III. BEITRAGSARTEN**

#### **Art. 6 Beiträge für flächige Naturobjekte**

- 1 Werden keine Beiträge des Bundes entrichtet, setzt die Gemeinde ihre Beiträge grundsätzlich gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) und Öko- Qualitätsverordnung (ÖQV) fest.
- 2 Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes kann auf Antrag der NHG-Fachkommission die Gemeinde bei erhöhtem Aufwand wie erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit zur Verbesserung und Aufwertung von Naturobjekten Beiträge leisten, sofern diese Leistungen nicht anderweitig abgegolten werden.

#### **Art. 7 Beiträge an Heckenpflege**

Bei fachgerechter Pflege oder Verjüngung einer Hecke übernimmt die Gemeinde die Entsorgung des anfallenden Schnittgutes ab Zufahrtsweg.

#### **Art. 8 Beiträge an Neuanlagen und Ersatzpflanzungen**

Es werden in der Regel die Kosten für Pflanzen und Material sowie ein Pflanzbeitrag vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund von Offerten fest, welche vom Gesuchsteller einzureichen sind.

#### **Art. 9 Einmalige Beiträge**

Für die Pflege und Instandstellung wertvoller Naturobjekte kann die Gemeinde auf Antrag der NHG-Kommission einmalige Beiträge ausrichten.

## IV. VERFAHREN

### Art. 10 Zuständigkeit

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung.
- 2 Beitragsgesuche im Bereich Natur und Landschaft werden durch die NHG-Fachkommission beurteilt, die dem Gemeinderat Antrag stellt.

### Art. 11 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge an Natur- und Landschaftsobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere Körperschaften, die die erhaltenswerten Naturobjekte durch ihre Mitglieder pflegen lassen.
- 2 Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.
- 3 Beitragsleistungen mit Einzelverfügungen für Massnahmen gemäss kommunalem Richtplan bedingen die anschliessende Überführung des Objektes in den Schutzplan.

### Art. 12 Beitragsgesuche

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Naturobjekte sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragseinbussen) bei der NHG-Fachkommission einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. März des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

### Art. 13 Beitragsentscheid

- 1 Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, basierend auf den Richtlinien des Bundes zum ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2 Für die Auszahlung gilt § 31 NHV TG.

### Art. 14 Rückforderung

- 1 Beiträge werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert wenn:
  - a) der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt;
  - b) verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden;
  - c) das Objekt seinem Zweck entfremdet wird.
- 2 Das Rückforderungsrecht der Gemeinde verjährt 10 Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beiträge und Abgeltungen sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

**Art. 15 Sanktionen und Strafen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement (z.B. Zerstörung eines Schutzobjektes) werden gemäss NHG TG (§§ 25 und 26) geahndet.

**Art. 16 Inkraftsetzung**

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. November 2006

Der Gemeindeammann:  
*Bernhard Kohler*

Die Gemeindeschreiberin:  
*Sibylle Jufer*

## **Anhang zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Naturobjekte**

---

Zusätzliche Beiträge (vgl. Art. 6) bei erhöhtem Aufwand zur Verbesserung und Aufwertung von Naturobjekten:

|  |                |
|--|----------------|
| Handmähen, wenn nicht mit Motormäher möglich   | Fr. 2.- je Are |
| Mähen mit Bergmotormäher   | Fr. 1.- je Are |
| Schwaden mit Handrechen  | Fr. 2.- je Are |
| Erschwerter Abtransport durch Tragen aufwärts oder mehrmaliges Hinunterwerfen mit Gabel, hinaustragen, wenn Streuwiese nicht befahrbar | Fr. 2.- je Are |

---

Vom Gemeinderat beschlossen am:

---